

## Information an alle Reservistendienst Leistenden im Zusammenhang mit der Lage „COVID 19“

Sehr geehrte Reservistendienst Leistende,

höchste Priorität ist es unter den gegebenen Umständen derzeit, die Zahlung Ihrer Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) zu sichern.

Die Abrechnung Ihrer Ansprüche für den Zahlmonat April konnte bereits erfolgreich abgeschlossen werden.

Aufgrund erforderlicher Anpassungen der Arbeitsabläufe vor Ort, um die Leistungen des Referates „Unterhaltssicherung“ des BAPersBw durchhaltbar zu machen, kommt für den Zahlmonat Mai 2020 eine veränderte Abrechnungssystematik zur Anwendung. Ihre Ansprüche auf USG-Leistungen werden bis auf weiteres wie folgt abgerechnet:

1. Alle Reservistendienst Leistenden (RDL), die sich aktuell in einem laufenden Reservistendienst befinden oder ihren Dienst antreten, erhalten grundsätzlich die Mindestleistung nach § 8 USG. Ab sofort bis auf weiteres wird der Dienstantritt konkludent als Antrag auf die Mindestleistung nach § 8 USG gewertet und maschinell zur Auszahlung gebracht. Eine Antragstellung in Schriftform ist derzeit zum Erhalt der Mindestleistung nicht erforderlich.  
Ausgenommen hiervon sind Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.  
Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sind dann ausgenommen, wenn die Bezüge/die Arbeitsentgelte weitergewährt werden.
2. Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 5 USG) bzw. Leistungen an Selbständige (§ 6 USG) werden auch weiterhin ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt. Zahlungen nach den §§ 5 und 6 USG erfolgen wie bisher, wenn:
  - Anträge vollständig vorliegen und abschließend bearbeitet werden können,
  - Anträge, die mit den erforderlichen Nachweisen für Dienstleistungen die über mehrere Monate andauern bereits vollständig vorliegen und abschließend bearbeitet sind.

RDL, die ihren Dienst nach dem 12. März 2020 angetreten haben und deren Anträge aufgrund der aktuellen Situation nicht zeitnah umfänglich bearbeitet werden können, erhalten zur Vermeidung von finanziellen Härten zunächst die Mindestleistung. Die Differenz zwischen der Mindestleistung und der zustehenden Leistung wird von Amts wegen ohne erneuten Antrag zu einem späteren Zeitpunkt nachgezahlt.



**BUNDESAMT FÜR DAS  
PERSONALMANAGEMENT  
DER BUNDESWEHR**

Füllenbachstraße 8  
40474 Düsseldorf  
E-Mail: [USG@bundeswehr.org](mailto:USG@bundeswehr.org)  
Fax: 0211/65043-333

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)



**BUNDESWEHR**

In diesen Fällen wird Ihnen zunächst ein automatisierter Bescheid zugehen, der die Mindestleistung und das maschinell gesetzte Datum der Antragstellung „01.04.2020“ ausweist. Zur Wahrung Ihrer Ansprüche ist es entbehrlich gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Nachberechnung und Neubescheidung erfolgt direkt im Anschluss an die abschließende Bearbeitung Ihres Antrages.

3. RDL, die Versorgungsempfänger sind, stellen bitte weiterhin wie bisher einen Antrag in Schriftform. Diese Anträge werden ebenfalls sukzessive nach den vorhandenen Kapazitäten abgearbeitet.
4. Ungeachtet dessen wird die Prämie gem. § 11 USG maschinell ohne Einschränkungen an alle RDL gezahlt.
5. Bei der Zahlung des Verpflichtungszuschlages gem. § 13 USG und des Zuschlages für längeren Dienst nach § 12 USG können in Einzelfällen Verzögerungen ggf. nicht vermieden werden. Bitte haben Sie dafür Verständnis.
6. Alle RDL, die aktuell ihren Dienst auf Grundlage eines Aktivierungsbescheides antreten, werden gebeten, schnellstmöglich folgende Unterlagen hier vorzulegen:
  - Aktivierungsbescheid
  - formloser Nachweis über die Dauer der Dienstleistung
  - Antrag auf USG-Leistung §§ 5-19 USG ab 01.01.2020  
(Download unter: <https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/besoldung-versorgung-soldaten/unterhaltssicherung>)

Die Sicherstellung der Zahlung steht auch weiterhin in Abhängigkeit zur Verfügbarkeit der notwendigen Daten im Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr (PersWiSysBw). Bitte helfen Sie mit und wenden sich an Ihren S1/A1, dass insbesondere Beginn und Ende Ihrer Dienstleistung im PersWiSysBw eingepflegt werden.

Zur Kontaktaufnahme, insbesondere für die Antragstellung, nutzen Sie bitte vorrangig die angegebene E-Mail Adresse bzw. Fax-Nr.

Ihre Motivation und Ihr Einsatz für die Bundeswehr sind in diesen Tagen von wesentlicher Bedeutung. Wir danken Ihnen herzlich dafür und setzen alle verfügbaren Kräfte ein, um Ihre Anträge auf Unterhaltssicherung in dem beschriebenen Umfang schnellstmöglich zu bearbeiten.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat für Unterhaltssicherung